

Bekanntmachung

L 194, Neubau eines Radweges zwischen Eigeltingen und Nenzingen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.09.2021 - Az. 24-0513.2/2.128 – den o.g. Neubau eines Radweges zwischen Eigeltingen und Nenzingen genehmigt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen zwei Wochen, und zwar

**von Dienstag, dem 21.09.2021
bis einschließlich Montag, dem 04.10.2021
im Rathaus Nenzingen, Stockacher Straße 2, Zimmer 4
während der Öffnungszeiten
Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag von 14.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung am **21.09.2021** auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/> unter der Rubrik „Straßen“ eingesehen werden.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i.Br. angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen verbleiben bei der Gemeinde, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Orsingen-Nenzingen, den 17.09.2021

Gemeindeverwaltung

gez. Keil, Bürgermeister